OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552717/2/BZ/JoS

Datum:
Linz, 16. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des C S, X, H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.05.2023, GZ: BHLLWa-2022-709645/7-LM, betreffend eines wasserpolizeilichen Auftrages gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 hinsichtlich der Grundwasserentnahme aus zwei Brunnen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturflächen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichts vom 07.12.2021, GZ: LVwG-552175/16/BZ/AHo – 552176/2, wurde in Stattgabe der Beschwerde der Stadtgemeinde E und Behebung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.06.2021, GZ: BHLLWa-2019-399002/41-Wg, ausgesprochen, dass der Antrag der Dipl.-Ing. J A auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Bewässerungsanlage zu Beregnungszwecken von landwirtschaftlichen Kulturen mittels Hausbrunnen auf GSt. Nr. x, KG H, abgewiesen wird. In rechtlicher Hinsicht wurde dabei – nunmehr zusammengefasst – erörtert, dass sich die Grundeigentümerin nicht erfolgreich auf § 10 Abs. 1 WRG 1959 berufen konnte und das diesbezügliche Vorhaben dem absoluten Verbot der Grundwasserschongebietsverordnung E entgegensteht.

I.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.05.2023 wurde unter anderem dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mittels wasserpolizeilichem Auftrag die Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung dahingehend aufgetragen, dass die Grundwasserentnahme aus den Hausbrunnen für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen im Ausmaß von 1,7 ha zuzüglich 0,4 ha Obstgarten bei einer Wasserentnahme von 2,5 l/s auf dem GSt. Nr. x, KG H, Stadtgemeinde E, unverzüglich, jedoch spätestens mit 09.06.2023, zu unterlassen sei.

Begründend geht die belangte Behörde von einer eigenmächtigen Neuerung iSd § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 aus. Die belangte Behörde führte aus, dass es sich bei der beschriebenen Bewässerung um eine bewilligungspflichtige Grundwasserentnahme handle, jedoch die Bewilligungsfähigkeit mit der Grundwasserschongebietsverordnung E nicht in Einklang zu bringen sei. Schließlich scheide ein Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 aus.

I.3. Der Bf erhob gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 30.05.2023 mit Schriftsatz vom 22.06.2023 fristgerecht Beschwerde. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde vorgebracht, dass es sich beim Gegenstand um eine bewilligungsfreie Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen handle.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 03.08.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG alleine schon deshalb abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – ergänzend zu den Punkten I.1. bis I.5. – von nachstehendem entscheidungsrelevantem Sachverhalt aus:

Der Bf ist zur Vertretung nach außen berufenes Organ der M B GmbH. Die genannte juristische Person betreibt hauptsächlich einen Anbau und Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln bzw. ist diese mit breitem Sortiment in der biologischen Nahrungsmittelerzeugung tätig.

Die M B GmbH hat weite Teile der Ackerflächen des GSt. Nr. x, KG H, im Wesentlichen zum Anbau von Feldfrüchten, gepachtet. Die landwirtschaftlichen Kulturen, biologischer Landbau, auf dem bezeichneten Grundstück werden von der Grundeigentümerin, Dipl.-Ing. J A, und der M B GmbH gemeinsam betrieben.

Die Nutzung des Grundwassers zu Bewässerungs- bzw. Beregnungszwecken der landwirtschaftlichen Kulturen erfolgt über auf dem GSt. Nr. x, KG H, gelegene Hausbrunnen. Das zu bewässernde Flächenausmaß beträgt insgesamt 2,4 ha bei einer Wasserentnahme von 2,5 l/s.

Der angefochtene Bescheid adressiert sich unter anderem an den Bf selbst bzw. verpflichtet der in Rede stehende wasserpolizeiliche Auftrag den Bf als natürliche Person.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dieser ist unstrittig. Auch gründen die Feststellungen auf dem aktuellen Grund- und Firmenbuchstand sowie auf den Beschreibungen auf der Webseite der M B GmbH. Vom erkennenden Gericht wurde auch Einsicht in das Gewerbeinformationssystem Austria genommen.

Das Pachtverhältnis ist insgesamt ebenso unstrittig. Sofern – wenngleich ohnehin vereinzelt – in Aktenstücken der belangten Behörde der Bf als natürliche Person als Pächter des oben genannten Grundstückes angeklungen bzw. offenbar unbeabsichtigt formuliert sein mag, ändert das nichts daran, dass ausschließlich die M B GmbH als Pächterin weiter Teile des GSt. Nr. x, KG H, gilt. Dies wurde nämlich bereits im Verfahren zu den Geschäftszahlen LVwG-552175 – 552176, bei

der Verhandlung am 22.11.2021 zu Protokoll gegeben. Auch spricht die Grundeigentümerin, z.B. in der Stellungnahme vom 25.03.2023 vom Pachtverhältnis zur M B GmbH. Substantielles, was an der Stellung der Pachtnehmerin zweifeln lässt und für den Bf als Pächter sprechen würde, ergibt sich aus dem Akt nicht. Dies legt auch nahe, dass der Bf lediglich funktionell bzw. als Vertretungsorgan (Geschäftsführer) der M B GmbH im GISA in Erscheinung tritt, nicht hingegen dieser als natürliche Person bzw. Einzelunternehmer selbst.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen […].

Als Täter bzw. Täterin kommt nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 jeder in Betracht, der die Übertretung des Gesetzes verursacht oder mitverursacht hat. Dabei ist es nicht notwendig, dass eine Person schuldhaft Bestimmungen des WRG 1959 übertreten hat, vielmehr reicht dafür die objektive Verwirklichung eines dem WRG 1959 widersprechenden Zustandes aus. […] (vgl. z.B. VwGH 29.06.2000, 99/07/0114).

Nach der Rechtsprechung ist primär immer die unmittelbar verursachende Person, wenn eine solche noch existiert bzw. greifbar ist, zu verpflichten. § 138 Abs. 4 WRG 1959 geht nur dann von der subsidiären Heranziehung des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin aus, wenn der/die Verpflichtete nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 nicht herangezogen werden kann.

Auch juristische Personen können iSd § 138 Abs. 1 WRG 1959 Bestimmungen des WRG 1959 durch Handlungen oder Unterlassungen übertreten, dabei ist hiefür die objektive Verwirklichung eines diesem Gesetz widersprechenden Zustandes ausreichend (vgl. VwGH 26.01.2006, 2004/07/0136; 2003/07/0132; bzw. stRsp. etwa seit VwSlg. 9922 A/1979).

Die Pacht bewirkt zwar keinen Konsensübergang, der Pächter/die Pächterin kommt jedoch zufolge des rechtlichen Naheverhältnisses zur Wasserbenutzungsanlage als verpflichtete Person iSd § 138 Abs. 1 in Betracht, ohne selbst wasserberechtigt zu sein (vgl. idS bei *Berger,* in *Oberleitner/Berger* [Hrsg.], WRG-ON$^{4.01}$ § 138 [Stand 01.09.2020, rdb.at] uHa VwGH 28.07.1994, 92/07/0154).

III.2. Verfahrensgegenständlich lässt sich eine (Mit-) Verursachung durch den Bf als natürliche Person für die zu prüfende eigenmächtige Neuerung iSd § 138 Abs. 1 lit. a iVm § 10 Abs. 1 WRG 1959 nicht ausmachen. Im gegebenen Fall wurde

nämlich erhoben, dass nicht der Bf selbst, d.h. in eigenem Namen, sondern vielmehr die – eigene Rechtspersönlichkeit besitzende – M B GmbH das GSt. Nr. x, KG H, im Wesentlichen zum Anbau von Feldfrüchten, gepachtet hat. Der Bf als funktionelles Organ der M B GmbH scheidet daher im gegebenen Fall in Ermangelung einer selbständigen Stellung im Pachtverhältnis (Vertragspartei) als Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages iSd § 138 WRG 1959 aus. Der Bf handelt vielmehr als der nach außen berufene Vertreter der M B GmbH und damit für die Pächterin, nicht aber in eigenem Namen bzw. selbst als natürliche Person. Kurz gesagt kommt damit der Bf mangels Pächterstellung als (Mit-) Verursacher einer eigenmächtigen Neuerung iSd § 138 Abs. 1 WRG 1959 nicht in Betracht und scheidet ein an ihn adressierter wasserpolizeilicher Auftrag aus (vgl. aber zum gegenüber der M B GmbH geführten Verfahren im Erkenntnis zu LVwG-552716). In einem Verfahren gemäß § 138 WRG 1959 können aber juristische Personen selbst Bestimmungen des WRG 1959 durch Handlungen oder Unterlassungen übertreten, dabei ist hiefür die objektive Verwirklichung eines diesem Gesetz widersprechenden Zustandes ausreichend; zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit siehe indes insbesondere § 9 VStG.

Ein nicht an den sachlich richtigen Adressaten gerichteter und zugestellter Bescheid, der einen (der Sache nach) unrichtigen Adressaten belastet, ist aufgrund eines von diesem erhobenen Rechtsmittel schon aus Gründen der Rechtssicherheit aufzuheben (vgl. VwGH 30.03.2016, Ro 2016/09/0002).

Der Bf wurde sohin als ein der Sache nach unrichtiger Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages iSd § 138 WRG 1959 belastet, obwohl dieser nicht in der Eigenschaft als natürliche Person Pächter des GSt. Nr. x, KG H, und damit nicht (Mit-) Verursacher einer eigenmächtigen Neuerung ist.

Aus all diesen Gründen war der Beschwerde Folge zu geben und der gegenüber dem Bf erlassene und angefochtene Bescheid aufzuheben.

III.3. Der Vollständigkeit halber wird zur in der Beschwerde aufgeworfenen Thematik, es sei festzustellen, dass es sich bei der Grundwasserentnahme auf dem genannten Grundstück zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen im vorgesehenen Umfang um eine bewilligungsfreie Grundwasserentnahme iSd § 10 Abs. 1 WRG 1959 handeln würde, auf die Ausführungen in den Erkenntnissen des Oö. Landesverwaltungsgerichts zu LVwG-552175/16/BZ/AHo – 552176/2, LVwG-552716 und LVwG-552718 verwiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Bei der Frage, wer konkret als Verursacher/-in einer eigenmächtigen Neuerung iSd § 138 WRG 1959 handelt, ist festzuhalten, dass dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu beurteilen ist. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner